



Urheberrechtsverletzungen beim Teilen von Facebook-Inhalten

von Bunnenberg Bertram Rechtsanwälte

Ansprechpartner: RA Dr. Steffen Bunnenberg
Telefon 030 983216490

An: Mitglieder des BVPA

Grundsätze:

Für das urheberrechtswidrige Teilen von Facebook-Inhalten sind grundsätzlich Täter, Teilnehmer und der bloße Störer verantwortlich.

Täter ist jeder, der die Rechtsverletzung begeht, also derjenige, der die Inhalte selbst teilt oder teilen lässt.

Der Teilnehmer beteiligt sich an der Verbreitung der Inhalte über Facebook, indem er sie beispielsweise selbst heruntergeladen, aufgearbeitet, bearbeitet oder sonst wie optimiert hat oder auch einfach nur hochgeladen hat.

Als Störer haftet derjenige, der in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal an der rechtswidrigen Beeinträchtigung mitgewirkt hat und darüber hinaus eine Prüfungspflicht verletzt hat. Der Umfang der Prüfungspflicht bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten war (ständige Rechtsprechung Bundesgerichtshof GRUR 2004, 860, 864, - Internetversteigerung I; GRUR 2007, 708 - Internetversteigerung II). Art und Umfang der gebotenen Prüf- und Kontrollpflichten bestimmten sich



nach Treu und Glauben. Hinsichtlich der Reichweite dieser Prüf- und Kontrollpflichten ist die Rechtsprechung im stetigen Wandel und gibt dem Graubereich mehr und mehr Konturen. Aus diesen Grundsätzen lassen sich nachfolgende Fallkonstellationen und Handlungsempfehlungen ableiten:

1. Fallkonstellation: Der Betreiber der Facebookseite selbst stellt ein Bild oder einen Text ein.

Hier haftet der Betreiber der Facebookseite selbst. Er haftet auch für von Arbeitnehmern oder Beauftragten eingestellte Inhalte.

2. Fallkonstellation: Der Betreiber der Facebookseite teilt einen Link und Facebook fügt automatisch ein Bild ein.

Soweit ersichtlich gibt es hierzu noch keine Rechtsprechung. Als ein Argument für die Haftung des Betreibers der Facebookseite in Bezug auf das automatisch eingestellte Bild könnte sprechen, dass sich der Facebook-Betreiber genau diese Funktionalität zu Eigen macht und somit bewusst die weitere urheberrechtswidrige Verbreitung in Kauf nimmt.

Ein Argument gegen eine Haftung ist, dass auf andere Art und Weise das Teilen von Inhalten über Facebook für die Betreiber der Facebookseite nicht mehr möglich wäre. Die Meinungsfreiheit würde damit über Gebühr beschnitten werden.

Dagegen spricht jedoch, dass gerade bei dem Einstellen eines Bildes, genauer bei der Auswahl des Vorschaubildes, der den Link Einstellende



(derzeit) die Wahl hat, ob er das oder ein anderes Bild oder gar kein Bild einstellen will.

So sprechen die besseren Argumente zunächst einmal für eine Haftung des Einstellenden. Anders sieht es aber schon wieder aus, wenn ein Beitrag über eine App, von einem Handy usw. geteilt wird, dann besteht unter Umständen nicht die Möglichkeit die Anzeige des Vorschaubildes von vornherein „zu verhindern“.

Insofern könnte man schon in Frage stellen, ob der Betreiber der Facebookseite überhaupt der richtige Anspruchsgegner ist, der einen etwaigen Anspruch erfüllen können müsste. Zwar kann man das Vorschaubild nicht nachträglich löschen, wohl aber den ganzen geteilten Beitrag. Hat sich nun aber eine lebhafte Diskussion angeschlossen, kann das Löschen des ganzen Threads wieder einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstellen.

In jedem Fall wäre eine interessengerechte Lösung wohl auch hier ein Inkenntnissetzungsschreiben gegenüber Facebook als richtiger Weg zur Wahrnehmung der Rechte des Verletzten anzusehen.

Wenn statt Facebook selbst der Betreiber der Facebookseite über eine urheberrechtswidrige Nutzung des Bildes in Kenntnis gesetzt wird, sollte er in jedem Fall auch Facebook darüber informieren, denn dies ist ihm durchaus zumutbar.

Die neuere Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu Vorschaubildern bei der Google-Suchmaschine ist auf das Teilen von Inhalten über Facebook



nicht übertragbar. In der Entscheidung hat der Bundesgerichtshof maßgeblich auf Besonderheiten der Beeinflussbarkeit der Indexierung der Suchmaschine abgestellt, die es beim Teilen von Inhalten über Facebook und andere soziale Netzwerke so nicht gibt. Bei Facebook teilt der jeweilige Nutzer einen Link, bei der Suchmaschine ist es die programmierte Software, die den Suchmaschinenindex füllt. Eine vergleichbare Beeinflussbarkeit durch die auf der Webseite hinterlegte Datei „robots.txt“ gibt es beim Teilen von Facebook-Links nicht. Es ist nicht per se davon auszugehen, dass wenn jemand Inhalte im Web über einen Link zugänglich macht, dass dieser Link auch über die sozialen Netzwerke geteilt werden darf. Dies zeigt insbesondere die Rechtsprechung der unteren Instanzengerichte zu der Einbindung von RSS-Feeds, die überwiegend als urheberrechtswidrig eingestuft werden. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht aber auch hier noch aus.

Nach alledem lässt sich aber nicht ausschließen, dass ein Gericht die urheberrechtswidrige Verbreitung eines Vorschaubildes durch einen geteilten Link dem, der den Link geteilt hat, zurechnet. Denn derjenige, der sich einer Funktion bedient, kann sich nicht darauf berufen, dass das Ergebnis der Funktion bzw. Automatik in Teilen auch rechtswidrige Ergebnisse herstellt. Programmiert und bedient wird die Automatik immer noch von Menschen.

3. Fallkonstellation: Der Link und damit auch das Bild wird von einem Fan oder einem Besucher der Facebookseite eingestellt.



Hier haften weder Facebook noch der Betreiber der Fan-Seite unmittelbar. Da es sich um einen fremden Inhalt handelt, treffen beide keine proaktiven Prüfungspflichten. Der Betreiber der Facebookseite als auch Facebook selbst sind aber verpflichtet, den verletzten Inhalt nach Kenntniserlangung unverzüglich zu entfernen und Vorsorge zu treffen. Wird der Betreiber der Facebookseite und auch Facebook rechtswirksam in Kenntnis gesetzt, müssen sie reagieren. Wenn sie nicht oder falsch reagieren sind Facebook oder der Seitenbetreiber voll verantwortlich für den Inhalt des Dritten.

Damit bleibt festzuhalten:

Grundsätzlich dürfen nur dann Bilder veröffentlicht werden, wenn auch die entsprechenden Rechte eingeräumt wurden. Dies gilt uneingeschränkt, wenn die Bilder selbst oder von Mitarbeitern oder Beauftragten veröffentlicht werden. Ist die Lizenzlage unklar sollte nach Möglichkeit auf ein Vorschaubild verzichtet werden. Auf keinen Fall sollte auch die korrekte Urheberbenennung vergessen werden. Die Angabe der Quelle: Facebook, Google oder Youtube reicht in keinem Fall. Auf die Angabe des Urhebers kann nur verzichtet werden, wenn es mit dem Urheber entsprechend vereinbart wurde.

Handelt es sich um Inhalt von Dritten, ist eine Inkenntnissetzung ernst zu nehmen. Bis dahin, dürfen Inhalte Dritter (Bilder und Texte) verbreitet werden. Das gilt nicht, wenn die Inhalte Dritter zu Eigen gemacht werden, d.h. über die normale Darstellung in der Chronik, die Inhalte in bspw. eigene Texte usw. eingebunden werden.